

# Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
Ershausen/Geismar  
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,  
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

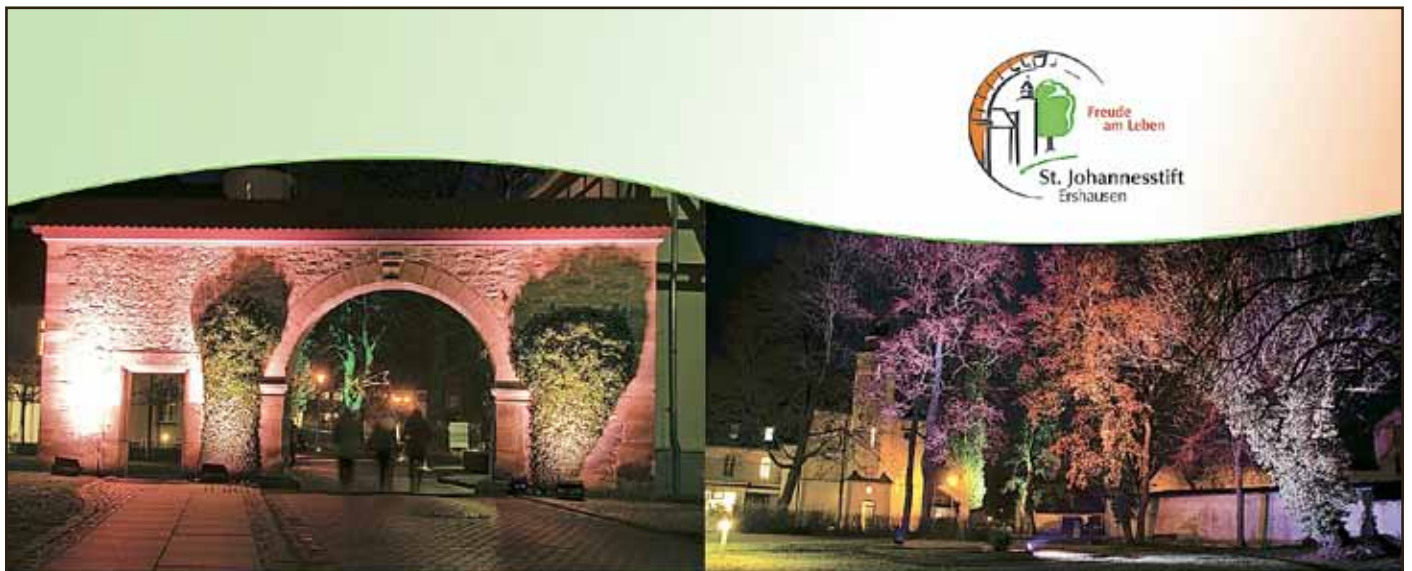


*Hier steckt unsere Heimat drin!*

Jahrgang 22

Mittwoch, den 20. November 2019

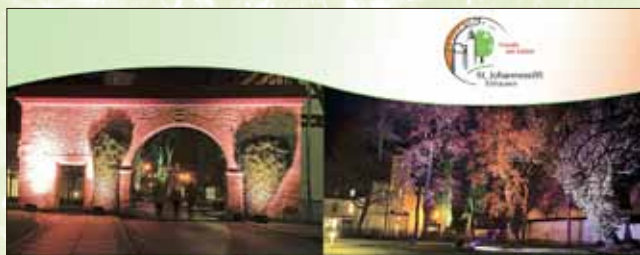
Nummer 11



## 2. Lichtermarkt im St. Johannesstift in Ershausen



Sa., 23.11.2019  
15:00–19:00 Uhr



## 2. Lichtermarkt im St. Johannesstift in Ershausen

**Am Samstag, den 23.11.2019  
in der Zeit von 15:00 bis 19:00 Uhr  
möchten wir Sie ganz herzlich zu  
unserem 2. Lichtermarkt in den  
St. Johannesstift nach  
Ershausen einladen.**

Unsere Einrichtung erstrahlt erneut im Lichterglanz. Wir freuen uns, Sie in einer tollen Atmosphäre auf unserem stimmungsvoll dekorierten Gelände begrüßen zu können.

Wie in den vergangenen Jahren haben Sie die Möglichkeit, unsere allseits beliebten Produkte aus Gärtnerei, Fleischmanufaktur, Keramik sowie aus dem Textil- und Förderbereich zu erwerben.

Nehmen Sie sich die Zeit und besichtigen Sie unsere Werkstatt, denn hier stehen die Türen für Sie offen. So bekommen Sie auch einen Einblick in die verschiedenen Arbeitsbereiche unserer Beschäftigten.

Die kleinen Gäste können im Kindergarten an der Bastelstraße ihrer Kreativität freien Lauf lassen oder am Lagerfeuer vor dem Werkstattgebäude Stockbrot essen. Selbstverständlich kommt auch das Kulinarische für Klein und Groß nicht zu kurz, denn in gewohnter Weise erwarten Sie frische Waffeln, Bratwurst und Pulled Beef aus eigener Herstellung.

Unser Theaterstück „Vater Martin“ findet um 15:00 Uhr und 17:00 Uhr in der Kapelle statt.

**Lassen Sie sich von unseren  
Angeboten überraschen!**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch.**

### VG „Ershausen/Geismar“ informiert

**Notruf** **112**  
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80  
**Landratsamt Eichsfeld**  
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0  
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**  
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen  
Tel.: 036082 / 441-0  
Fax: 036082 / 441-33  
e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de  
web: www.ershausen-geismar.de

#### Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die  
Meldebehörde 036082 / 441-25  
Standesamt 441-30  
und den Vorsitzenden 441-11  
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.	Mail-Adressen
Zentrale 4410	<a href="mailto:poststelle@ershausen-geismar.de">poststelle@ershausen-geismar.de</a>
Hauptamt 441-13	<a href="mailto:hauptamt@ershausen-geismar.de">hauptamt@ershausen-geismar.de</a>
Bauamt 441-27	<a href="mailto:bau@ershausen-geismar.de">bau@ershausen-geismar.de</a>
Steueramt 441-28	<a href="mailto:steuern@ershausen-geismar.de">steuern@ershausen-geismar.de</a>
Ordnungsamt 441-30	<a href="mailto:ordnungsamt@ershausen-geismar.de">ordnungsamt@ershausen-geismar.de</a>

**Rippel  
Vorsitzender**

### Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe:

**Mittwoch, den 04.12.2019 bis 13.00 Uhr**

**Erscheinungstag: Mittwoch, 11.12.2019**  
Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg  
Tel.: 036082/441-14  
Fax: 036082/441-33  
[poststelle@ershausen-geismar.de](mailto:poststelle@ershausen-geismar.de)

**Herausgeber:**  
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Öffentliche Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

##### Sachbearbeiter (m/w/d) im Bauamt

unbefristet und in Vollzeit zu besetzen.

##### Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Bauverwaltung,
- Wahrnehmung gemeindlicher Belange der Bauleitplanung,
- Vollzug der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzungen,
- Beratung der Bürgerinnen und Bürger in baurechtlichen Fragen,
- Beantragung, Durchführung und Abrechnung kommunaler Förderprogramme,
- Unterstützung bei der Liegenschaftsverwaltung.

##### Folgende Anforderungen werden an die Bewerber/-innen gestellt:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten,
- alternativ: erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf und nachgewiesene Kenntnisse des Baugesetzbuches und der Thüringer Bauordnung,
- sichere Anwendung der Standardsoftware-Programme,
- ein hohes Maß an Zuverlässigkeit,
- Fähigkeit zum eigenverantwortlichen, selbständigen und ergebnisorientierten Arbeiten,
- wünschenswert: Erfahrungen im Umgang mit geografischen Informationssystemen.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **30. November 2019** an die

**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
Herrn Rippel  
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg**

Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für einen Eigenheimstandort.

Gemarkung Geismar, Flur 4, Flurstück 5/52, 263 (anteilig) gemäß Anlage.

Gemäß der Anlage „Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens“ verpflichtet sich der Antragsteller alle anfallenden Kosten zu tragen.

Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen: Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, Übersichtskarte, Geltungsbereich

##### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: .....13  
davon anwesend: .....12  
Ja-Stimmen: .....11  
Nein-Stimmen: .....0  
Stimmenthaltungen: .....0

##### Bemerkung:

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) war ein Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Geismar, 22.10.2019

**Kozber  
Bürgermeister**

(Siegel)

### Gemeinderat Schimberg

#### Billigungs- und Auslegungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Tierarztpraxis“ Gemeinde Schimberg OT Ershausen

**Beschluss Nr.: 16-03/19  
vom: 23.10.2019**

##### Vorbemerkung:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr.: 135-24/19 vom 03.04.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Tierarztpraxis“ Gemeinde Schimberg OT Ershausen beschlossen.

1. Das Planungsbüro Hartleib, Am Heuberg 25, Schimberg hat infolge der Aufstellung einen Großplan erarbeitet. Der vorliegende Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Tierarztpraxis“ Gemeinde Schimberg OT Ershausen bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom August 2019 wird hiermit vom Gemeinderat der Gemeinde Schimberg gebilligt.
2. Das Planungsbüro Hartleib, Am Heuberg 25, Schimberg wird gemäß § 4b Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) beauftragt, die von der Planung betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend zu beteiligen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg beschließt des weiteren die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form von einmonatiger Auslegung. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Mit dieser Beteiligung sollen Öffentlichkeit und Behörden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden.
5. Im Anschluss an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg das mit der Ausarbeitung der Planung beauftragte Planungsbüro Hartleib, Am Heuberg 25, Schimberg gemäß § 4b BauGB eine schriftliche Auswertung der Beteiligungen in Form eines

### Gemeinderat Geismar

#### Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 8 „Wilbicher Weg“ Gemeinde Geismar Beschluss Nr. 09-04 /19 vom: 22.10.2019

##### Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des §22 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 13 b BauGB für den in der Anlage dargestellten Räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wilbicher Weg“. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Planung wird das Planungsbüro AI GmbH KVVU aus Uder beauftragt.

Abwägungsvorschlags für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen.

6. Dieser Beschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:.....	15
davon anwesend: .....	10
Ja-Stimmen: .....	10
Nein-Stimmen: .....	-
Stimmenthaltungen: .....	-

#### Bemerkung:

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der zur Zeit gültigen Fassung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schimberg, den 23.10.2019

**Leonhardt**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## Gemeinde Krombach

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 23.10.2019 genehmigte Hauptsatzung der **Gemeinde Krombach** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.11.2019

**Rippel**  
**Vorsitzender**

### Hauptsatzung der Gemeinde Krombach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20. Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krombach in der Sitzung am 16.10.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

#### § 1

##### Name

Die Gemeinde führt den Namen „**Krombach**“.

#### § 2

##### Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindegelb

- (1) Die Gemeinde Krombach führt das Landeswappen.  
(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Gemeinde Krombach“ im unteren Halbbogen und zeigt das Landeswappen.

#### § 3

##### Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.  
(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).  
(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.  
(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.  
(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bür-

gerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen und über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.  
(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.  
(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 5

##### Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 6

##### Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.  
(2) Der Gemeinderat stellt fest, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung erheblich sind, wenn sie den Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall übersteigen.

#### § 7

##### Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt 1 ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).  
(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

#### § 8

##### Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.  
(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,  
Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,  
Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,  
sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.  
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.  
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.  
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.  
(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

#### § 9

##### Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ge-

meinderats ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung gemäß gültigem Thüringer Kommunalwahlgesetz.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der ehrenamtliche Bürgermeister      | 360,00€/Monat |
| 2. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 75,00 €/Monat |

## § 10

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Südeichsfeld Bote“ der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“.

(2) Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg/OT Ershausen. (Ersatzbekanntmachung)

(3) Auf die Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt „Südeichsfeld Bote“ hinzuweisen.

(4) Die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) erfolgt auf die Dauer von 7 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung in dem Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4 während der allgemeinen Dienstzeit; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort, Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.

(5) Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Erscheinungstag des Amtsblattes „Südeichsfeld Bote“ der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in welchem eine Satzung öffentlich bekanntgemacht wird.

(6) Im Falle der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 (ThürBekVO) vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, einschließlich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 35 Abs. 6) erfolgen durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde, wie folgt:

#### 1. Am Anger

(8) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(9) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder andere Rechtsregeln eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, gehen diese der in dieser Satzung getroffenen Regelung vor.

## § 11

### Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

## § 12

### Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

## § 13

### Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.02.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.07.2010 außer Kraft.

(2) Der § 9 Abs. 5 Pkt. 2 tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Krombach, den 29.10.2019

**König**

**Bürgermeister**

(Siegel)

## Gemeinde Wiesenfeld

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 23.10.2019 genehmigte Hauptsatzung der **Gemeinde Wiesenfeld** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.11.2019

**Rippel**

**Vorsitzender**

### Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20. Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenfeld in der Sitzung am 17.10.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

## § 1

### Name

Die Gemeinde führt den Namen „**Wiesenfeld**“.

## § 2

### Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindegelb

(1) Die Gemeinde Wiesenfeld führt das Landeswappen.

(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Gemeinde Wiesenfeld“ im unteren Halbbogen und zeigt das Landeswappen.

## § 3

### Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen und über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 5

##### Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 6

##### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat stellt fest, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung erheblich sind, wenn sie den Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall übersteigen.

#### § 7

##### Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt 1 ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

#### § 8

##### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

#### § 9

##### Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Der/die vom Gemeinderat berufene/r Schriftführer/in erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(3) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung gemäß gültigem Thüringer Kommunalwahlgesetz.

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der ehrenamtliche Bürgermeister      | 409,00 €/Monat |
| 2. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 75,00 €/Monat  |

#### § 10

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Südeichsfeld Bote“ der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“.

(2) Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg/OT Ershausen. (Ersatzbekanntmachung)

(3) Auf die Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt „Südeichsfeld Bote“ hinzuweisen.

(4) Die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) erfolgt auf die Dauer von 7 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung in dem Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4 während der allgemeinen Dienstzeit; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort, Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.

(5) Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Erscheinungstag des Amtsblattes „Südeichsfeld Bote“ der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in welchem eine Satzung öffentlich bekanntgemacht wird.

(6) Im Falle der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 (ThürBekVO) vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, einschließlich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs.6) erfolgen durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde, wie folgt:

1. **Dorfstraße 47 - ehemalige Verkaufsstelle**
2. **Kirchberg 26 - Gemeinde**

(8) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag voll-

endet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(9) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder andere Rechtsregeln eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, gehen diese der in dieser Satzung getroffenen Regelung vor.

### § 11 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

### § 12 Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.12.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.09.2010 außer Kraft.

(2) Der § 9 Abs. 6 Pkt. 2 tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Wiesenfeld, den 29.10.2019

**Nolte**

(Siegel)

**Bürgermeister**

## Gemeinde Kella

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 08.11.2019 genehmigte Hauptsatzung der **Gemeinde Kella** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.11.2019

**Rippel**

**Vorsitzender**

### Hauptsatzung der Gemeinde Kella

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20. Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kella in der Sitzung am 20.09.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Kella“.

### § 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen ist silbern mit einem grünen Berg, der mit einem silbernensechspeichigen, rot gefütterten Rad belegt ist, und zeigt einen aus dem Berg aufsteigenden roten linksgewendeten Greifen.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist rot mit weißen Flanken und (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Gemeinde Kella“ im unteren Halbbogen und zeigt das Gemeindewappen.

### § 3 Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### § 5 Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### § 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat stellt fest, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung erheblich sind, wenn sie den Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall übersteigen.

### § 7 Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt 1 ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

### § 8 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 9 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem gültigen Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung gemäß gültigem Thüringer Kommunalwahlgesetz.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der ehrenamtliche Bürgermeister      | 660,00 €/Monat |
| 2. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 132,50 €/Monat |

## § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Südeichsfeld Bote“ der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“.

(2) Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg OT Ershausen (Ersatzbekanntmachung).

(3) Auf die Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt „Südeichsfeld Bote“ hinzuweisen.

(4) Die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) erfolgt auf die Dauer von 7 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung in dem Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ während der allgemeinen Dienstzeit; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort, Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.

(5) Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Erscheinungstag des Amtsblattes „Südeichsfeld Bote“ der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in welchem eine Satzung öffentlich bekanntgemacht wird.

(6) Im Falle der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 (ThürBekVO) vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, einschließlich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgen durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde, wie folgt:

1. **Gemeindeverwaltung**
2. **Dorfstraße (Energieversorgungsschranke)**
3. **Bei der Kirche**
4. **Ringstraße (Nähe Gaststätte Silberklippe)**

(8) Die Regelung unter Abs. 7 gilt, Frist ausgenommen, auch für Bekanntmachungen von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates. Die Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkün-

dungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(9) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 7 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(10) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb der Gemeinde. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 11 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Kella wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

## § 12 Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.06.2010 außer Kraft.

(2) Der § 9 Abs. 5 Pkt. 2 tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Kella, den 08.11.2019

**Schneider**

**Bürgermeister**

(Siegel)

## Gemeinde Kella

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 08.11.2019 genehmigte Feuerwehrsatzung der **Gemeinde Kella** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.11.19

**Rippel**

**Vorsitzender**

### Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kella

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- u. Katastrophenschutzgesetzes - ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2019 (GVBl. S. 317) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04. April 2017 (GVBl. S. 126) erlässt die Gemeinde Kella folgende Feuerwehrsatzung.

**§ 1****Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kella ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und 9 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung

„**Freiwillige Feuerwehr Kella**“

(2) Sie ist eine selbstständige Feuerwehr unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

**§ 2****Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Kella die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

**§ 3****Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Kella gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

**§ 4****Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

**§ 5****Aufnahme in die Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kella haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Kella zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Kella sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

**§ 6****Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

**§ 7****Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, den stellvertretenden Ortsbrandmeister sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen, aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

**§ 8****Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 9****Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

**§ 10****Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kella führt den Namen

„**Jugendfeuerwehr Kella**“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Kella ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kella untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

### § 11

#### **Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kella ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kella statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kella angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Kella ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kella und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

### § 12

#### **Feuerwehrausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kella ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus einem Gruppenführer, Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 13

#### **Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### § 14

#### **Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

(1) Die nach dem ThBKG dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, der stellvertretende Ortsbrandmeister, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

### § 15

#### **Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

### § 16

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.2001 und alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Bestimmungen außer Kraft.

Kella, den 08.11.2019

**Schneider**  
**Bürgermeister**

Siegel

## **Gemeinde Kella**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 08.11.2019 genehmigte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der FFW der Gemeinde Kella wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von

einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.11.19

**Rippel**  
Vorsitzender

### **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kella**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) der Fassung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) erlässt die Gemeinde Kella folgende Satzung:

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Ortsbrandmeister und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Ortsbrandmeisters vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

**38,00 €.**

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters oder des Führers i.S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

**13,00 €.**

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart 26,00 €
- Geräterwart 11,00 €

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.2001 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kella, den 08.11.2019

**Schneider**  
Bürgermeister Siegel

## **Gemeinde Kella**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 11.11.2019 genehmigte 11. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der **Gemeinde Kella** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 12.11.2019

**Rippel**  
Vorsitzender

### **11. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kella (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kella in der Sitzung am 08.11.2019 die 11. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung:

#### **§ 1 Änderungen**

§ 7 Beitragsatz Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Der Beitragsatz für das Abrechnungsjahr 2017 beträgt:

Abrechnungseinheit	Beitragsatz je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche in €/m <sup>2</sup>
Kella	0,25842152

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 11. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kella tritt rückwirkend zum 31.12.2017 in Kraft.

Kella, den 12.11.2019

**Schneider**  
Bürgermeister (Siegel)

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über die Genehmigung kraft Gesetzes des Bebauungsplanes Nr. 2 „Unter der Silberklippe“ der Gemeinde Kella**

Der vom Gemeinderat Kella in der Sitzung am 28.06.2019 mit Beschluss-Nr. 03-01/19 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Unter der Silberklippe“ der Gemeinde Kella wird gemäß nach §§ 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) kraft Gesetzes vom 28.10.2019 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der genehmigte Bebauungsplan Nr. 2 „Unter der Silberklippe“ der Gemeinde Kella bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg/ OT Ershausen während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Gemeinde weist hiermit auf die neue Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hin sowie auf die darin bestimmten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen. Eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kella, 04.11.2019

**Schneider**  
Bürgermeister - Siegel -

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 8 „Wohngebiet Rodelbahn“ der Gemeinde Schimberg - 1. einfache Änderung

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.08.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Schimberg „Wohngebiet Rodelbahn“ - 1. einfache Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde vom Landkreis Eichsfeld mit Bescheid vom 04.11.2019 unter dem Geschäftszeichen 63.51101.004/2019-635000138 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB und §§ 1 bis 4 ThürBekVO bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am 20.11.2019 nach § 6 ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung, Karten, Pläne und Zeichnungen dazu nach § 3 Abs. 2 ThürBekVO im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg/OT Ershausen während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung wird am 20.11.2019 im Amtsblatt der VG Ershausen/Geismar „Südeichsfeldbote“ veröffentlicht.

Schimberg, den 08.11.2019

**gez. Leonhardt**  
Bürgermeister

-Siegel-

## Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis

### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Martinfeld  
Flur: 3  
Flurstücke: 590/1, 591/1, 593/5, 592/5

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern, sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

**vom 28.11.2019 bis 02.01.2020**

in der Zeit von

Montag, Mittwoch, 08:00 - 12:00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
Donnerstag  
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 12:00 Uhr

in den Räumen des  
Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement  
und Geoinformation  
Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis  
eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweise) bekannt gegeben. Die Fortführungsnachweise gelten als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 24.10.2019

Im Auftrag

**gez. Peter Fruntke**  
Referatsbereichsleiter

<https://www.thueringen.de/th9/tlbg/wir-ueber-uns/bekanntmachungen/index.aspx>

### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Rüstungen  
Flur: 1  
Flurstücke: 90, 107

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern, sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

**vom 28.11.2019 bis 02.01.2020**

in der Zeit von

Montag, Mittwoch, 08:00 - 12:00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
Donnerstag  
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 12:00 Uhr

in den Räumen des  
Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement  
und Geoinformation  
Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis  
eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweise) bekannt gegeben. Die Fortführungsnachweise gelten als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 24.10.2019

Im Auftrag

**gez. Peter Fruntke**  
Referatsbereichsleiter

<https://www.thueringen.de/th9/tlbg/wir-ueber-uns/bekanntmachungen/index.aspx>

## Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

### Entsorgung der Bioabfälle

#### Ab. 01.11.2019 - Änderung der Öffnungszeiten (Winterzeit)

In der Gemeinde Schimberg erfolgt die Erfassung von Biomüll und sonstigen Abfällen für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“.

Die Abfälle können kostenlos beim Bauhof der Gemeinde Schimberg, Ortsteil Ershausen (Am Bahnhof)

<b>Freitags und Samstags</b>	<b>von 14.00 bis 17.00 Uhr von 10.00 bis 15.00 Uhr (mit Ausnahme von Feiertagen)</b>
--------------------------------------	--

abgegeben werden.

An dieser Annahmestelle können die im häuslichen Bereich entstehenden Bioabfälle unentgeltlich abgegeben werden. Hierfür stehen jeweils drei Sammelbehälter zur Verfügung: für Baum- und Strauchschnitt, für Grünschnitt sowie für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle.

Für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sind künftig kostenfrei Bioabfallbeutel an den Wertstoffhöfen erhältlich. Diese bestehen aus nachwachsenden Rohstoffen, welche sich rasch und umweltschonend zersetzen. Sie bieten den Vorteil, direkt mit im Container entsorgt werden zu können.

## Nichtamtlicher Teil

### Aus der Verwaltungsgemeinschaft

#### Die Feuerwehr Geismar hat gefeiert!

Leider wurde seitens der Redaktion versäumt, den Artikel zu veröffentlichen. Dies holen wir hiermit nach und bitten nochmals um Entschuldigung.

**Redaktion Südeichsfeldbote**

#### Mehrzweckbau mit Doppeljubiläum in Geismar gefeiert Feuerwehr, Bauhof und Bürgermeister haben neues Domizil

Von Reiner Schmalzl

**Geismar.** Gleich mehrere triftige Gründe zum Feiern hatten die Bewohner von Geismar am 31. August im Kreis einer großen Gratulantschar mit Gästen auch aus Hessen und Niedersachsen. Anlässlich des 140. Gründungstages der freiwilligen Feuerwehr des Südeichsfeldortes wurde nämlich das neue Mehrzweckgebäude am Anger eingeweiht. Das Ereignis ließen sich Abordnungen der Feuerwehren aus Geismar (Frankenberg), Geismar (Fritzlar), Geismar (Göttingen) und Geismar (Rhön) nicht nehmen, gleichzeitig auch das 30-jährige Bestehen ihrer Partnerschaft über mehrere Landesgrenzen hinweg würdig zu begehen.

Nach der Segnung des Hauses durch Ortspfarrer Mathias Mötzing, der im Nachhinein noch den Schutzheiligen Florian stiften will, erinnerte Bürgermeister Martin Kozber (CDU) zunächst an den Werdegang des fertiggestellten neuen Mehrzweckgebäudes als Domizil von Feuerwehr, Bauhof und Bürgermeisteramt. So habe das angerissene Gebäude „Alte Schänke“ im Laufe der Jahrzehnte verschiedene Nutzungen gehabt. Der alte Saal im Obergeschoss diente zeitweise als Turnhalle und später als Lager für den Bauhof. Nachdem dann ein Übergangsquartier für die

Feuerwehr gefunden war und das nicht unkomplizierte Genehmigungs- und Planungsverfahren über die Bühne gebracht werden konnte, sei es schrittweise an den Bau gegangen. So beliefen sich die Gesamtkosten des Projektes auf stattliche 950.000 Euro. Darin stecken 618.000 Euro Fördermittel. „Für die Bereitstellung des Eigenanteils bedurfte es Mut, Glück, Disziplin, einer guten Konjunktur und positiven Denken“, fasste der Bürgermeister zusammen.

Dass sich auch die jüngsten Geismarer über das schicke Haus nicht weit weg von ihrem Kindergarten freuen, demonstrierten sie mit dem Theaterstück und Spiel „Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt“. Bei der anschließenden Übung konnte Helena (6) als „Emil Zahnlücke“ von den angehenden Floriansjüngern gerettet werden. Dass künftig auch die Einsatztruppe von Geismars Feuerwehr bei Wettkämpfen wieder stärker unter den Eichfelder Wehren auftrumpfen möge, wünschte sich Landrat Werner Henning (CDU) nicht nur aus Heiligenstädter Perspektive, sondern auch als Bewohner Geismars.

Es sei für jeden Feuerwehrmann ein Traum, solch ein neues Domizil beziehen zu können, gratulierte Heyerodes Wehrleiter Mario Hohlbein. Glückwünsche und Präsente konnten Ortsbrandmeister Marco Jung und Bürgermeister Kozber unter anderem von den Wehren aus Großbartloff, Mackenrode, Lengenfeld/Stein, Dingelstädt, Ershausen, Pfaffschwende, Sickerode, Rüstungen, Wilbich und Bad Sooden-Allendorf sowie vom Technischen Hilfswerk Heiligenstadt und den örtlichen Vereinen entgegen nehmen. Der Landtagsabgeordnete Thadäus König (CDU) erinnerte an die Bekämpfung eines Waldbrandes vor einem Jahr, als die Geismarer mit rund 180 Löschkräften mehrerer Feuerwehren im Einsatz gewesen seien. Für den besonderen Einsatz im Ehrenamt gab es daher eine Ehrenurkunde der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag. Glückwünsche kamen auch vom Kreisfeuerwehrverband und Kreisbrandinspektor Mirko Lipinski.



Das neue Mehrzweckgebäude ist eine Zierde im Dorfzentrum von Geismar



Ortsbrandmeister Marco Jung (rechts) nimmt von den vier befreundeten Geismarer Gastwehren einen Löschrucksack als Präsent in Empfang.



Mit einem Theaterstück und einer „Einsatzübung“ begeisterte der Kindergarten Fotos: Reiner Schmalzl

## Gemeindeparkerschaft zwischen Pfaffschwende im Eichsfeldkreis Thüringen und Windhagen im Kreis Neuwied/ Rheinland-Pfalz besteht schon 28 Jahre

### Jahrestag wurde diesmal in Windhagen gefeiert

- Pfaffschwende lag zu DDR-Zeiten im 5 km Sperrgebiet an der innerdeutschen Grenze von Thüringen nach Hessen
- am 28.12.2019 blickt man im Südeichsfeld auch auf 30 Jahre der Grenzöffnung zurück
- Bürgermeister Uwe Wagner mit Pfaffschwender Bürgern in Windhagen zu Gast
- Seit Herbst 1990 gibt es die Kontakte der Kirchengemeinden St. Bartholomäus Windhagen und St. Bartholomäus Pfaffschwende

Am Wochenende nach dem Tag der Deutschen Einheit war der Pfaffschwender Bürgermeister Uwe Wagner mit Bürgerinnen und Bürgern aus der Eichsfeldgemeinde in Windhagen zu Gast. Anlass war die Feier zum Jahrestag der Partnerschaft zwischen den Kommunen. Am 2. Oktober 1991 hatten die früheren Bürgermeister Josef Rüdell (Windhagen) und Jürgen Jakob (Pfaffschwende) im Saal Schmalstieg im Eichsfeld die Partnerschaftsurkunde bei Festlichkeiten unterzeichnet. Am 3. Oktober zelebrierten damals die Pfarrer Hans Trompeter (St. Bartholomäus Windhagen) und Luzian Gehrmann (St. Bartholomäus Pfaffschwende) einen besonderen Gottesdienst am Grenzeck in unmittelbarer Nähe zum Grenzzaun. Die Chronik der Partnerschaft beginnt 1990 durch die kirchlichen Kontakte. Anfang September 1990 waren Mitglieder von Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat aus Windhagen mit Pfarrer Trompeter erstmals zu Gesprächen im Eichsfeld. Am 2./3.10.1990 wurden 50 Pfaffschwender Gäste zum Bürgerfest auf dem Marktplatz in Windhagen begrüßt. Pfarrer Gehrmann reiste mit ihnen per Bus an. Etwa drei Wochen später, am 20./21.10.1990, waren Bürgermeister Jürgen Jakob und Pfarrer Luzian Gehrmann mit einer Abordnung zu konkreten Besprechungen über eine offiziellen Partnerschaft zwischen den Gemeinden in Windhagen. Pfaffschwende lag wie der Nachbarort Volkerode bis zur Grenzöffnung im 5 km - DDR-Sperrgebiet. Am Ortsrand der Gemeinde befand sich eine Grenzkompanie. Am 9. November 1989 fiel in Berlin die Mauer. Am 28. Dezember des gleichen Jahres erfolgte unweit von Pfaffschwende von 11.00 - 13.00 Uhr eine erste Öffnung des Grenzzaunes am Sägewerk. Am Morgen wurde ein Feld des Streckmetallzaunes abgeschraubt. Deutsche aus Ost und West, die sich teilweise nicht kannten, umarmten und begrüßten sich und feierten am Lagerfeuer bei Blasmusik auf dem Grenzstreifen. Erst im Frühjahr 1990 gab es einen fast ungehinderten Übergang.

Die Pfaffschwender Gäste reisten zum Jahrestreffen freitags mit dem Bus in Windhagen an. Die Unterbringung erfolgte traditionsgemäß in Gastfamilien. Samstags gab es ein offizielles Besuchsprogramm. Mit dem Pfaffschwender Bus erfolgte die Fahrt nach Steinebach an der Sieg im Landkreis Altenkirchen. Als Fahrgäste mit dabei waren neben den Bürgermeistern auch die Beigeordneten Hans Dieter Geiger und Helmut Wolff. Ziel der Ausflugstour war zunächst das Besucherbergwerk Grube Bindweide. In der

Grube wurde über 200 Jahre lang Eisenerz gefördert. Die Förderung wurde 1931 eingestellt. Seit 1986 gibt es das Schaubergwerk. Mit einem herzlichen „Glück auf“ wurden die Besucher begrüßt und erlebten in zwei Gruppen unter Tage unter fachkundiger Führung eine interessante Zeitreise durch die Geschichte der Grube und die beschwerliche Arbeit der Bergleute in den Stollen. Ausgestattet mit Helm und Friesennerg bestieg man die elektrische Grubenbahn, die eine Strecke von rd. 1000 Metern fährt. Die Besucher mußten danach auch etwas für ihre Fitness tun. Der begehbare Weg im Besucherbergwerk ist rd. 1300 Meter lang. Für alle war es ein besonderes Erlebnis. Nach einer Stärkung in der Kaffeepause vor dem Besucherzentrum ging es mit der Erlebnis-Tour weiter nach Hachenburg zur Westerwald-Brauerei H. Schneider. Jeder Besucher erhielt am Eingang einen Bierseidel, der nach der Besichtigung der Erlebnis-Brauerei auch als Souvenir mitgenommen werden konnte. Das bereits in der 5. Generation als unabhängige Familienbrauerei geführte Unternehmen hat in der Westerwaldstadt schon seit 1861 seinen Sitz. Im Rahmen der über einstündigen Führung durch die Räumlichkeiten der Produktionsstätte wurde u.a. die Tradition des Bierbrauens, die Philosophie der Brauerei und Arbeitsabläufe fachkundig unterhaltsam erläutert. Es gab auch eine Kostprobe des Bieres im Zwickelkeller. Wer wollte konnte es selbst zapfen. Nach der Rückkehr nach Windhagen waren alle am Abend im Hotel Gasthof zur Post zu einem gemütliches Beisammensein mit Essen eingeladen. Altbürgermeister Josef Rüdell gesellte sich dabei auch zu den Gästen. Die Bürgermeister Martin Buchholz und Uwe Wagner würdigten die Bedeutung der Partnerschaft. Wagner überreichte als Gastgeschenk der Pfaffschwender Gemeinde ein Buchgeschenk („Eichsfeld - Fotoschätze aus den 70ern und 80ern von Thorsten W. Müller und Kirchengeschichte des thüringischen Eichsfeldes vom 8. bis 20. Jahrhundert von Arne Wand). Am Sonntag besuchten Windhagener und Pfaffschwender den Erntedankgottesdienst in der Pfarrkirche, den Pfarrer Heiner Gather zelebrierte. Am Altar brannte traditionsgemäß die besondere Partnerschaftskerze. Nach einem Mittagsimbiss im Hotel/Restaurant „4Winden“ traten die Gäste aus dem Eichsfeld wieder die Rückreise an. Im nächsten Jahr wird das Treffen in Pfaffschwende stattfinden. Dann wird auch 30 Jahre Partnerschaft der Kirchengemeinden gefeiert.



Die Fotos zeigen einen Teil der Besucher mit den Bürgermeistern Martin Buchholz und Uwe Wagner vor dem Einfahren in die Grube Bindweide

## Region will zusammenhalten

### Positives Resümee der Jubiläumsfeiern zu 30 Jahre Grenzöffnung

Von Reiner Schmalzl

**Südeichsfeld.** „Unsere Erwartungen und die Teilnahme in Erinnerung an die denkwürdigen Ereignisse der Grenzöffnung vor 30 Jahren sind weit übertroffen worden“, resümierte Südeichsfeld-Bürgermeister Andreas Henning (parteilos) zum Verlauf der dreitägigen Feierlichkeiten in Großburschla. Dem schloss sich auch Geismars Bürgermeister Martin Kozber (CDU) an, der nach dem ernüchternden Ergebnis der Landtagswahl zunächst etwas skeptisch gewesen war, dass die Jubiläumsfeiern überhaupt angenommen würden. „Ich bin riesig stolz darüber, dass sich die Bürger mit ihrer Teilnahme an unsere organisierten Veranstaltungen für die Werte von Demokratie und Freiheit einsetzen.“

Beide Bürgermeister waren mit ihren Amtskollegen Wilhelm Gebhard (CDU) aus Wanfried sowie Michael Reinz aus Treffurt und Thomas Mäurer aus Weißenborn (beide parteilos) während einer Livesendung des Hessischen Fernsehens aus Wanfried am Abend des 9. November zu Wort gekommen. Das Quintett hatte das Jubiläumsfest gemeinsam organisiert und beschwor den weiteren Zusammenhalt der Region an der thüringisch-hessischen Landesgrenze mit ihren rund 20.000 Einwohnern.

Abschließender Höhepunkt war am Sonntag ein Sternmarsch zum ökumenischen Festgottesdienst im großen Festzelt am alten Bahnhof in Großburschla. Diesem schlossen sich das gemeinsame Mittagessen sowie ein Blasmusik- und Chorkonzert während der Kaffeetafel an.



In einem Sternmarsch ziehen die Südeichsfelder und Treffurter nach Großburschla. Foto: Reiner Schmalzl



Die fünf Bürgermeister aus Thüringen und Hessen mit den Ministerpräsidenten beider Länder zum Erinnerungsbild an einem Trabi. Foto: Reiner Schmalzl



Südeichsfelds Bürgermeister Andreas Henning (1. von links) und Geismars Bürgermeister Martin Kozber (3. von links) kamen in der Livesendung des Hessischen Rundfunks aus Wanfried zu Wort. Foto: Hessischer Rundfunk



Bis auf den letzten Platz war das Zelt beim ökumenischen Festgottesdienst gefüllt. Fotos: Reiner Schmalzl

## Hunde zu Besuch

Die erste Etappe ist geschafft. Endlich sind Herbstferien. Doch bevor sie begannen, fand für die Hortkinder der Grundschule Pfaffschwende am 24.09.2019 ein besonderer Nachmittag statt. Im Rahmen des Hortprojektes „Wie Hund und Katze“ bekamen sie Besuch von einigen Mitgliedern der Rettungshundestaffel Werra-Meissner. Natürlich hatten sie auch die Hauptakteure, ihre Hunde mitgebracht. Im grünen Klassenzimmer erklärte Tatjana uns kurz, wie man sich Hunden gegenüber verhält und das Hunde nicht nur zum Schmusen und Kuscheln da sind, sondern auch viele nützliche Aufgaben erledigen können. Die Hunde der Rettungshundestaffel Werra-Meissner sind darauf trainiert verschwundene oder verschüttete Personen aufzuspüren. Auf dem Sportplatz führten die Hunde dann ihr Können vor. Dabei durften unsere Kids aktiv mitwirken. Jeweils zwei Schüler versteckten sich mit einem Hundeführer in der näheren Umgebung und mussten nun von den verschiedenen Hunden gesucht und gefunden werden. Den Erfolg ihrer Suche zeigten die Hunde in der von ihnen erlernten Methode an. Die Hunde beendeten ihre Suche erfolgreich, alle Kinder waren am Ende wieder aufgefunden.

Zum Schluss durften die Schüler die Hunde streicheln und den Hundeführern Fragen zu ihren Tieren stellen. Besonders begehrt waren Flash, Knut und Pauli.

Mit einem kräftigem Applaus und einigen Worten bedankten sich die Hortkinder und Erzieher bei den Mitgliedern der Rettungshundestaffel und ihren Hunden. Für alle Beteiligten war es ein sehr schöner Nachmittag.



## 30 Jahre Mauerfall - für Grundschul Kinder erklärt!

Die Klassen 1 bis 4 der Grundschule „An der Gobert“ Pfaffschwende beschäftigte sich auch mit diesem Thema: Was ist eine Grenze? Warum gab es sie? Warum wurde unser Heimatland geteilt? Um Geschichte hautnah zu erleben, fuhren wir ins Grenzlandmuseum Schiffllersgrund nach Asbach-Sickenberg.

Damit wir alles besser verstehen, unterstützte uns Gremu, ein grenzüberschreitender Vogel aus dem Kleinen Museumsführer, den alle Kinder zur Vorbereitung auf das Thema erhielten. Er nahm uns in seiner Zeitmaschine mit auf eine Zeitreise. Zuerst sahen wir uns an, wie stark Deutschland zerstört war und wer die Siegermächte waren. Wir erfuhren, dass sich die Siegermächte an einen Tisch setzten und überlegten, wie es mit Deutschland weitergehen sollte.

Leider konnte man sich nicht auf ein gemeinsames Deutschland einigen und es entstand in der sowjetischen Zone die DDR, die dann später die Grenze baute. Bei unserer Führung wurde uns auch gezeigt, wie die Grenze im Eichsfeld verlief. An einem Hang sahen wir ein Kreuz. Das sollte daran erinnern, dass an dieser Stelle im Jahre 1982 Heinz-Josef Große beim Fluchtversuch erschossen wurde. Zum Glück gibt es diese Grenze seit dem 9. November 1989 nicht mehr.

Darüber freuen sich die Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Erzieher der Grundschule Pfaffschwende



## Aus der Region

### Das Wildbienenhotel - ein fachgerechtes Angebot

Angesichts des Insektensterbens gewinnt die Aufmerksamkeit zum Basteln oder zum Kauf von Insektenhotels an Bedeutung. Im Internet gibt es jedoch Bauanleitungen, die ich aus meiner praktischen Erfahrung zu korrigieren habe. Der Wildbienenforscher Paul Westrich, Autor des Buches „Wildbienen - die Anderen Bienen“ beurteilt das nicht artgerechte Angebot für Wildbienen mit anderen Insekten an den Wanderwegen ausdrücklich als ungeeignet. Verschiedene Insektenarten, die im Stroh, Fichtenzapfen und Baumrinde ihren Entwicklungsraum finden sollen, sind natürliche Bienenfeinde. Grundsätzlich sind die Holzbohrungen und Röhren vom bereits genannten Material zu trennen, die in Bodennähe mit einer Kalksteinschichtung, Zweigen und Laub trocken gelagert einen vielfältigen Schutz und Entwicklungsraum finden.

Meine Konsultationen in zwei Bauhöfen, die im Eichsfeld 12 große Insektenhotels als Bildungsweg erstellten, sollten nachgebessert werden. In Schulen und Kindergärten erkannte ich ebenso den Fleiß und den Aufwand der Eltern ihren Kindern ein verständliches Naturerleben anzubieten, die zugleich zum Teil mangelhaft erstellt wurden. Eine großräumige Balkengestaltung wird oft mit Hohllochziegelsteinen und Holzklötzen mit wenigen Bohrungen zur Platzausfüllung gestaltet. Das Angebot gekaufter Insektenhäuser ist zum Beispiel mit nur 3 cm tiefen Holzbohrungen, schmaler Bauweise und zu engen Maschendraht eine Täuschung und sollte verantwortungsbewusst nicht verwendet werden.

Folgen Sie, lieber Naturfreund, meiner Bauanleitung, die nur mit Liebe und Geduld sowie Ideenreichtum für die Wildbienen ein erlebbares Zuhause wird. Grundsätzlich ist Hartholz mit einem guten Holzbohrer zu verwenden. Das 2 bis 3malige Anbohren von Eichenhölzern verhindert durch das satte Benetzen mit Wasser ein Erhitzen (braun werden) und erleichtert den Späneabgang. Weichhölzer wie Pappel, Weide oder Fichte mit ihrer Harzbelastung sind wegen der für Wildbienen gefährdeten Holzfasern zu verwerfen. Die Hohllochziegel sind nur für das stabile Einfügen von Röhren zu verwenden. Lehmziegel sind oft zu hart und nur mit verschiedenen Bohrgrößen besiedelbar. Bewährte Naturmaterialien sind insbesondere der Japanische Knöterich mit seinem Stamm- und Zweighülsen, die genügend hart und glattwandig sind. Vom Schilfrohr sind lediglich der härtere Teil zu verwenden, der als gemischtes Bündel verteilbar ist. Alle Röhren sind einseitig durch Knoten oder Lehm zu verschließen, welche an der Rückwand anstoßen. Einzelröhren und Gebinde können mit einem kleinen Sägemesser oder mit einer feinen Laubsäge geschnitten und abgeschliffen werden. Trockene Holunderäste sind leicht vom Mark auszubohren. Holzweige sowie Stängel vom Topinambur, Himbeeren und ähnliches können mit einem Draht erweitert werden. Rohrkolbenstängel dienen der Pufferung und Haltbarkeit. Besonders geeignet und geprüft sind Plastikstäbe von Sichtschutzmatten aus dem Baumarkt mit 12 cm Länge. Die Holzklötze sind dichter mit 2-10 mm Bohrung zu belegen.

Wichtig: Im Abstand von 10 cm zu den gleichgelagerten Einsätzen ist ein Schutzgitter aus großen verzinkten Kaninchendraht, sechskantig zum waagerechten Einflug der größten Bienen, als Rahmen abnehmbar dauerhaft anzubringen. Zum Schutz vor Kleiber und Blaumeisen ist das Anbringen von Teichnetzen zu empfehlen. Das Auflegen von 1 cm<sup>2</sup> Drahtgitter ist für den Anflug sowie die Benutzung der Stuben ungeeignet. Männliche Bienen, die zuerst ausfliegen und die Weibchen begatten benötigen genügend Flugraum. Auf einem breiten waagerechten Brett ist diese Vereinigung vielzählig erlebbar. Ein größeres Steingartendach mit wasserhaltender Nockenschutzplaste dient mit dem großflächigen Anlegen von Bienenpflanzen als wertvolles Nahrungsangebot. Die Anlage eines solchen „Bienenvermehrungshauses“ ist vornehmlich sonnig bis halbschattig zu stellen. Nach neunmonatiger Entwicklungszeit beginnt im zeitigen Frühjahr der Bienenflug mit der Begattung sowie bis zwei Monate die Neubelegung. Zur Abwehr von Parasiten, welche die Bienenmaden als Brutraum benutzen, bauen die Bienen Lehmypyramiden und kleine Pflastersteine ein. Die Blattschneiderbiene verklebt die Öffnung mit einem grünen Blattteil, eine andere Art vermittelt ein seltenes Erleben mit dem Verschließen von blau leuchten Blütenstaub der Iris sibirica, der Wasserschwertlilie.



## Veranstaltungskalender

### Monat November

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
<b>Geismar</b>	30.11.19	Adventsmarkt in Bebindorf ab 14.00 Uhr
<b>Pfaffschwende</b>	23.11.19	Männerballettausscheid
<b>Schimberg OT Ershausen</b>	23.11.19	Lichtermarkt, St. Johannesstift

### Monat Dezember

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
<b>Geismar</b>	14.12.19	Adventsmarkt, 14.00 Uhr, Anger Geismar
	15.12.19	3. Advent, Ökumenische Adventsandacht, 14.00 Uhr, Evang. Kirchengemeinde Großtöpfer
	15.12.19	3. Advent - Vorweihnachtliches Konzert, 15.00 Uhr Hülfsberg
	24.12.19	Krippenspiel, 16.00 Uhr, Kirche Geismar
	24.12.19	Vespermesse mit Krippenspiel, 18.30 Uhr, Evang. Kirchengemeinde Großtöpfer
	31.12.19	Liturgische Nacht, 22.00 - 01.00 Uhr, Hülfsberg
<b>Pfaffschwende</b>	01.12.19	25. Pfaffschwender Weihnachtsmarkt
	10.12.19	Weihnachtsfeier der Landfrauen
	11.12.19	Weihnachtsfeier der Senioren
	12.12.19	Weihnachtsfeier des Kindergartens
	27.12.19	Doppelkopfturnier im Dorfgemeinschaftshaus
<b>Schimberg OT Ershausen</b>	08.12.19	Chorkonzert, 15.00 Uhr in der Kirche
	08.12.19	Weihnachtsmarkt, 16.00 Uhr, Anger/Saal
<b>Volkerode</b>	07.12.19	Fahrt zum Weihnachtsmarkt (HWV)
	28.12.19	Winterwanderung des HWV



Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt  
Anmeldung unter: [familienzentrum@kerbscher-berg.de](mailto:familienzentrum@kerbscher-berg.de)  
Tel. 036075 690072  
[www.kerbscher-berg.de](http://www.kerbscher-berg.de)

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
<b>November 2019</b>		
Mi, 20.11. 09.00 Uhr	Familienzentrum Mobil in Pfaffschwende, Gemeindesaal, 09.00 Uhr junge Familien / 10.00 Uhr Begegnungscafé / 10.45 Uhr Senioren	M. Schnur
Do, 21.11. 19.30 Uhr	Naturseife selbst herstellen	Dr. G. Hentrich
So, 24.11. 10.30 Uhr	<b>Familiengottesdienst</b>	
Mo, 25.11. 09.00 Uhr	Familienzentrum Mobil in Jützenbach 09.00 Uhr junge Familien / 10.00 Uhr Begegnungscafé / 10.45 Uhr Senioren	M. Schnur
Mo, 25.11. 16.00 Uhr	Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld, ... Informationen rund um die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes	A. Hagedorn
Mo, 25.11. 19.30 Uhr	Adventskränze wickeln und gestalten	S. Rodenstock-Köhler
Di, 26.11. 09.00 Uhr	Familienzentrum Mobil in Diedorf, Gemeindehaus St. Alban, 09.00 Uhr Senioren / 10.00 Uhr Begegnungscafé / 10.45 Uhr junge Familien	M. Schnur
Di, 26.11. 16.30 Uhr	Sport und Spiel für Eltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	U. Stöber
Di, 26.11. 17.00 Uhr	Eltern bleiben Eltern - trotz Trennung und Scheidung (Elternabend)	I. Benzler-Günther
Di, 26.11. 19.30 Uhr	Adventskränze wickeln und gestalten	S. Rodenstock-Köhler
Mi, 27.11. 19.30 Uhr	Adventskränze wickeln und gestalten	S. Rodenstock-Köhler
Sa, 30.11. 15.00 Uhr	<b>Besinnlich-kreativer Adventsnachmittag</b>	
<b>Dezember 2019</b>		
Mo, 02.12. 09.00 Uhr	Familienzentrum Mobil in Teistungen, Pfarrhaus, 09.00 Uhr Senioren / 10.00 Uhr Begegnungscafé / 10.45 Uhr junge Familien	M. Schnur
Mo, 02.12. 09.30 Uhr	Entspannung und Kreativität - Entspannungsübungen und Malen verbinden	K. Schmitz
Di, 03.12. 09.00 Uhr	Familienzentrum Mobil in Niederorschel im Rathaus, 09.00 Uhr Senioren / 10.00 Uhr Begegnungscafé / 10.45 Uhr junge Familien	M. Schnur
Mi, 04.12. 09.00 Uhr	Familienzentrum Mobil in Geismar, Konrad-Martin-Haus, 09.00 Uhr junge Familien / 10.00 Uhr Begegnungscafé / 10.45 Uhr Senioren	M. Schnur
Mi, 04.12. 09.00 Uhr	Stilltreff - Für Schwangere, voll-, nicht- oder teilstillende Mütter und ihre Babys	B. Gemein
Mi, 04.12. 18.00 Uhr	SOS-Rettung für die Lieblingskleidung - Kleidung repariert und aufgepeppt	P. Helbig-Runge
So, 08.12. 19.00 Uhr	Weltweites Kerzenleuchten - Andacht für verstorbene Kinder	
Mo, 09.12. 09.00 Uhr	Familienzentrum Mobil in Weißenborn-Lüderode, Pfarrsaal, 09.00 Uhr junge Familien / 10.00 Uhr Begegnungscafé / 10.45 Uhr Senioren	M. Schnur
Di, 10.12. 09.00 Uhr	Familienzentrum Mobil in Heyerode, Marienheim, 09.00 Uhr Senioren / 10.00 Uhr Begegnungscafé / 10.45 Uhr junge Familien	M. Schnur
Sa, 14.12. 15.00 Uhr	Wie schaffst du das bloß? Nachmittag für alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern	A. Hagedorn

## Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

### November 2019

09.11. Samstag

Wanderung | **30 Jahre Grenzöffnung**

Schwierigkeitsgrad: mittel

Erleben Sie Grenzgeschichte und Natur am Grünen Band. Birgit Tröbe führt Sie von Sickenberg über das Grenzmuseum Schiffersgrund entlang des ehemaligen Grenzzauns zum Heierkopf und zurück. Es werden zwei Wanderungen angeboten.

Hof Sickenberg, Asbach-Sickenberg | 10:00 und 14:00 Uhr

2,5 h | 7 km | Infos und Anmeldung bis 08.11. unter Tel.: 0151 70085753

09.11. Samstag

Wanderung | **Spurensuche am Grünen Band**

Schwierigkeitsgrad: mittel

Erkunden Sie mit Uwe Vogt und einem Zeitzeugen das Grüne Band rund um Asbach. Gibt es noch Relikte der ehemaligen innerdeutschen Grenze?

Wendehammer in Richtung Burg Altenstein, Asbach-Sickenberg | 10:00 Uhr

3 h | 5 km | 3 € | Anmeldung bis 05.11. unter Tel.: 05545 731 oder [info-waldwilli@gmx.de](mailto:info-waldwilli@gmx.de)

09.11. Samstag

Lesung | **Ich hatte einen Schießbefehl**

Schwierigkeitsgrad: leicht

Gab es einen Schießbefehl an der innerdeutschen Grenze? Der ehemalige Grenzer Paul Küch erzählt vom Alltag in einer Grenzkompanie und dem angeblich nicht existierenden Schießbefehl. Restaurant & Café Zur Schmiede, Dorfstraße 21, Asbach-Sickenberg | 15:00 Uhr

2 h | 3 € | Anmeldung bis 05.11. unter Tel.: 05545 731 oder info-waldwilli@gmx.de

09.11. Samstag

Wanderung | **Tierlaternenwanderung**

Schwierigkeitsgrad: leicht

Wir basteln Laternen und machen anschließend eine Laternenwanderung. Mit Wildkatzen-Schauküterung.

Wildkatzenscheune in Hütscheroda | 15:00 Uhr

ca. 2,5 h | 0,5 km | Kosten für Eintritt zzgl. Bastelmaterial | Anmeldung bis 08.11. unter Tel.: 036254 865180 oder info@wildkatzendorf.de

15.11. Freitag

Genuss | **Martinsgans trifft Herbstgemüse**

BioLandWirte tischen auf: Die Ökolandbau-Modellregion Nordhessen lädt in Kooperation mit Hof Sickenberg zum Vier-Gänge-Menü ein. Erfahren Sie mehr über die Bio-Landwirtschaft vor Ort. Hof Sickenberg in Sickenberg | 18:30 Uhr

48 € (ohne Getränke) | Anmeldung unter: marten.modellregion@uni-kassel.de | Tel.: 0175 8048712

17.11. Sonntag

Wanderung | **Pilze des Winters**

Schwierigkeitsgrad: mittel

Wenn es mild ist, können Sie auf dieser Winter-Pilz-Wanderung mit Michael Kleinschmidt noch Pilze finden. Lassen Sie sich überraschen!

Parkplatz Waldcafé Prinzenhaus, Mühlhäuser Stadtwald, Mühlhausen | 13:00 Uhr

3 h | 3 - 4 km | Erw. 2 € | Tel.: 03601 756801

27.11. Mittwoch

Wanderung | **Vollmond im Mühlhäuser Stadtwald**

Schwierigkeitsgrad: leicht

Auf dieser Nachtwanderung führt Sie Manfred Unger vom Parkplatz Waldcafé Prinzenhaus über den Bornweg zur Korpusbuche und zurück. Am Ende Einkehr vorgesehen. Bitte Taschenlampe mitbringen! Parkplatz Waldcafé Prinzenhaus, Mühlhausen, Am Stadtwald 33, 17:00

2,5 h | ca. 5 km | Erw. 2 €, Ki. | Info unter: 03601 445519 oder oh-na@t-online.de

29.11. Freitag

Workshop | **Weihnachtliche Kränze binden**

Ein selbst gebundener Kranz ist zur Adventszeit ein Schmuckstück in jedem Haus. Erfahren Sie, wie man diese bindet und verziert.

Hof Sickenberg in Sickenberg | 15:00 Uhr

3 h | 15 € inkl. Kaffee und Kuchen, zzgl. Materialkosten | Anmeldung Tel.: 036087 97696



Wir laden Sie herzlich ein zu unserer

## Adventsausstellung

am 23.11. und 24.11.2019  
von 10.00 - 18.00 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihr kommen.

## Florian's Geschenkstübchen

Rain 32 b | 37308 Pfaffschwende



1. Weihnachtsmarkt  
in  
Geismar

Es lädt sie zum 1. Weihnachtsmarkt in Geismar ein,  
recht herzlich die Feuerwehr in Klein.

Wann: 14.12.2019  
um: 16.00 Uhr  
Wo: Auf dem Anger

Die Weihnachtsstände sind aufgereiht,  
hereingebrochen die Weihnachtszeit,  
wartet auf unsere Gelegenheit,  
eine Märchenfee steht für Euch bereit.  
Gesorgt ist auch für Gemütlichkeit,  
mit Glühwein und Würstchen, auch wenn es schneit.

Wir freuen uns auf euer  
kommen!!!!!!!

Eure Jugendfeuerwehr



## Aus Vereinen und Verbänden

### Bäuerliche Aktiengesellschaft „Am Hülfensberg“

#### Einladung

Die Bäuerliche Aktiengesellschaft „Am Hülfensberg“  
Ershausen lädt alle Aktionäre

am **Donnerstag, den 14.12.2019, Beginn: 15.00 Uhr**

zur Ordentlichen Hauptversammlung des Wirtschaftsjahres  
2018/19 ein.

Die Veranstaltung findet in der Gaststätte „Kressenhof“,  
Provinzialstr. 90, Schimberg/Ershausen statt.

Die offizielle Einladung, gemäß Satzung der Bäuerlichen  
AG, ist dem Bundesanzeiger zu entnehmen.

#### Es laden ein

**der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bäuerlichen AG**

Bäuerliche Aktiengesellschaft „Am Hülfensberg“

37308 Schimberg-Ershausen, Kreisstraße 57

Tel.: 036082-4350, Fax: 036082-43526

## Bekanntmachung - Thüringer Tierseuchenkasse

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3  
und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz  
1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTier-  
GesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt  
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl.  
S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Ok-  
tober 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr  
2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie  
folgt festgesetzt:

- |                            |  |                   |
|----------------------------|--|-------------------|
| 1.                         | Pferde, Esel,<br>Maultiere und Maulesel                | je Tier 4,20 Euro |
| 2.                         | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel |                   |
| 2.1                        | Rinder bis 24 Monate                                   | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2                        | Rinder über 24 Monate                                  | je Tier 6,50 Euro |
| 3.                         | Schafe und Ziegen                                      |                   |
| 3.1                        | Schafe bis 9 Monate                                    | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2                        | Schafe über 9 bis 18 Monate                            | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3                        | Schafe über 18 Monate                                  | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4                        | Ziegen bis 9 Monate                                    | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5                        | Ziegen über 9 bis 18 Monate                            | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6                        | Ziegen über 18 Monate                                  | je Tier 2,30 Euro |
| 4.                         | Schweine   |                   |
| 4.1                        | Zuchtsauen nach erster Belegung                        |                   |
| 4.1.1                      | weniger als 20 Sauen                                   | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2                      | 20 und mehr Sauen                                      | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2                        | Ferkel bis 30 kg                                       | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3                        | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg            |                   |
| 4.3.1                      | weniger als 50 Schweine                                | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2                      | 50 und mehr Schweine                                   | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. |  |                   |
| 5.                         | Bienenvölker   | je Volk 1,00 Euro |
| 6.                         | Geflügel   |                   |

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen<br>und Hähne   | je Tier 0,07 Euro   |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen<br>einschließlich Küken                                 | je Tier 0,03 Euro   |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler)<br>einschließlich Küken                                   | je Tier 0,03 Euro   |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner<br>einschließlich Küken                              | je Tier 0,20 Euro   |
| 7.  | Tierbestände von Viehhändlern  | vier v. H. der<br>umgesetzten Tiere<br>des Vorjahres<br>(nach § 2 Abs. 7) |
| 8.  | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden<br>beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro   |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine  
Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer  
Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemein-  
sam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlacht-  
vieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, un-  
terliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2  
wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Ver-  
ordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergeb-  
nis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den  
Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kate-  
gorie 1 eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der  
spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Pro-  
gramm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen  
in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der  
Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in  
Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage  
2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse  
durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder  
elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (ge-  
mischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils  
das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entspre-  
chend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere,  
Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die  
Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die  
amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei  
Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten  
Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend  
der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amt-  
lichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage  
nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen  
und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am  
Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der  
im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenen-  
falls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schrift-  
lich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der  
Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am  
elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizie-  
rung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die  
nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine  
entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebo-  
gen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet  
oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart  
in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich  
der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumel-  
den. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach  
dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand  
nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als  
20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die

nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

**(4)** Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

**(5)** Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

**(6)** Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

**(7)** Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden.

Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

**(1)** Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

**(2)** Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

**(3)** Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

**PD Dr. Karsten Donat**

**Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse**

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### Geismar

am 03.12.	Klara Göbel	zum 70. Geburtstag
am 06.12.	Maria Gorsler	zum 85. Geburtstag
am 10.12.	Günter Arend	zum 70. Geburtstag
am 17.12.	Rita Heber	zum 70. Geburtstag

#### Geismar OT Großtöpfer

am 31.12.	Marion Stichling	zum 70. Geburtstag
-----------	------------------	--------------------

#### Kella

am 21.12.	Margaretha Schneider	zum 80. Geburtstag
am 28.12.	Maria Jünemann	zum 70. Geburtstag
am 28.12.	Irmina Viet	zum 90. Geburtstag
am 29.12.	Ingeborg Montag	zum 80. Geburtstag

#### Pfaffschwende

am 08.12.	Rosa Schlegel	zum 80. Geburtstag
am 20.12.	Günther Müller	zum 80. Geburtstag

#### Schimberg OT Ershausen

am 09.12.	Hans Weiß	zum 75. Geburtstag
am 16.12.	Doris Kohl	zum 75. Geburtstag
am 23.12.	Manfred Dreiling	zum 80. Geburtstag
am 23.12.	Antonie Wessel	zum 90. Geburtstag

#### Volkerode

am 13.12.	Wolfgang Fuhrmeister	zum 70. Geburtstag
am 24.12.	Wilhelm Waldmann	zum 70. Geburtstag

#### Wiesendorf

am 02.12.	Dorothea Weber	zum 70. Geburtstag
am 24.12.	Alfred Lorenz	zum 80. Geburtstag



## Zur Goldenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche  
übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft  
„Ershausen/Geismar“  
den Eheleuten:

**Rosalinde u. Hans-Jürgen Schumann,**

**Schimberg OT Ershausen**

die am 13.11.2019  
ihr Goldenes Ehejubiläum begingen.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

#### Gottesdienste

**20.11.2019 (Mittwoch)**

**in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“**

19.00 Uhr **Buß- und Bettag**

Bittgottesdienst für den Frieden der Welt 2019  
mit Heiligem Abendmahl

**24.11.2019**

**in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“**

10.30 Uhr **Ewigkeitssonntag**

mit Gedenken der Verstorbenen des vergangenen  
Kirchenjahres aus unserer Kirchengemeinde  
und Heiligem Abendmahl

**30.11.2019 (Samstag)**

**in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“**

18.00 Uhr **1. Sonntag im Advent**

Musikalische Adventsandacht  
zur Einstimmung in den Advent  
mit dem Singkreis Großtöpfer

**15.12.2019**

**in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“**

14.00 Uhr **3. Sonntag im Advent**

**24.12.2019**

**in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“**

18.30 Uhr **Heilig Abend**

Vespermesse mit Krippenspiel

**MITFAHRMÖGLICHKEIT über Gärtnerei Müller,  
Telefon 036082/48330**

Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!

**Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen  
der Kirchengemeinde Großtöpfer!**

**Frauenkreis Großtöpfer**

am Mittwoch, 11.12.2019, 15.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer  
Adventsfeier mit Kaffee und Kuchen, Liedern, Geschichte und  
Gesprächen im Kerzenlicht.

**Konfirmandenunterricht**

Samstag, der 14.12.2019, 09.00 - 12.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer

Gemeindekirchenrat Großtöpfer

Mittwoch, der 04.12.2019, um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer

**Krippenspiel für Heilig Abend in  
Großtöpfer + Lengsfeld/Stein**

Alle Mitspiel-Kinder treffen sich dienstags um 16.00 Uhr zur Probe  
im Pfarrhaus Großtöpfer.



**Straßen- und Haussammlung für die Diakonie  
vom 15.11. - 27.11.2019**

Das Motto der Sammlung lautet: „**Vertrauen ist Diakonie**“. Mit der Herbstsammlung zeigen Kirche und ihre Diakonie überall in Mitteleuropa wie sie sich für Menschen einsetzen, die unsere Hilfe, unseren Rat und unsere Fürsprache brauchen. Unsere Büchsen werden auch wieder an den Kassen einiger Verkaufsstellen stehen. Bitte achten Sie darauf.

**Ökumenischer Bibelabend**

Dienstag, der 10.12.2019, 19.30 Uhr im kathol. Pfarrhaus, Geismar

**Ökumenisches Friedensgebet**

montags um 19.00 Uhr:

November: Pfarrkirche Ershausen

Dezember: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

**Line-Dance**

dienstags, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer

**Line-Dance-Anfängerkurs**

dienstags, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer

Interessenten melden sich bitte bei Andrea Ganz, Verkaufsstand „Bäckerei Stein“ im netto Geismar, Mobil: 0151-68134263.

*Wer im Dunkel lebt und wem kein Licht leuchtet, der vertraue auf den Namen des Herrn und verlasse sich auf seinen Gott. (Jes 50,10)*

Mit dem Monatsspruch für Dezember 2019 grüße ich Sie sehr herzlich und wünsche eine gesegnete Adventszeit!

**Ihr Pfr. Brehm**

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,

Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303

Mail: brehm@grosstoepfer.de

www.kirchenkreis-muehlhausen.de

## Wissenswertes

### Termine der Energieberatung

**im November**



Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Heilbad Heiligenstadt** findet jeden zweiten Dienstag in der **Göttinger Straße 5** statt, in **Leinefelde** jeden Mittwoch in der **Jahnstraße 12-16**.

Die Termine im **November** lauten:

**Heilbad Heiligenstadt**

Dienstag, 05.11.

Dienstag, 19.11.

jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

**Leinefelde**

Mittwoch, 06.11.

Mittwoch, 13.11.

Mittwoch, 20.11.

Mittwoch, 27.11.

jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden. Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

*Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.*

[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)



## Impressum

### Südeichsfeld-Bote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,  
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36  
77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170  
/ 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der An-  
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine  
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet  
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-  
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-  
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von  
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso  
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-  
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-  
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-  
gebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto  
und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.